

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

## Sitzungsvorlage

Datum: 22.02.2016

Drucksache Nr.: **16/0057**

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.02.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	09.03.2016	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Änderung des Stellenplanes, Fachbereich 5**

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Stellenplan 2016 wie folgt zu ändern:

#### 1. Einrichtung von zwei neuen Stellen

##### **3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule**

3.05.10.02 Fachdienst Soziale Dienste/Jugendberufshilfe (Team 2)

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
3.05.10.02/23	Sozialarbeiter/in Sozialpädagoge/in	EG S 14 (39 Stunden)	06-03-02 98 %
			06-03-03 2 %

##### **3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule**

3.05.20 Fachdienst Verwaltung der Jugendhilfe und Jugendarbeit

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
3.05.20/15	Sachbearbeiter/in	A 11 (41 Stunden)	06-03-01 100 %

**2. Stundenerhöhung bei vier Stellen****3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule****3.05.10.01 Fachdienst Soziale Dienste/Jugendberufshilfe (Team 1)**

<b>Arbeitsplatznummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>derzeitige Stellenplanausweisung</b>	<b>künftige Stellenplanausweisung</b>
3.05.10.01/08	Sozialarbeiter/in Sozialpädagoge/in	EG S 14 (30 Stunden)	EG S 14 (39 Stunden)
3.05.10.01/17	Sozialarbeiter/in Sozialpädagoge/in	EG S 14 (25,75 Stunden)	EG S 14 (30 Stunden)

**3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule****3.05.10.02 Fachdienst Soziale Dienste/Jugendberufshilfe (Team 2)**

<b>Arbeitsplatznummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>derzeitige Stellenplanausweisung</b>	<b>künftige Stellenplanausweisung</b>
3.05.10.02/11	Sozialarbeiter/in Sozialpädagoge/in	EG S 14 (25,54 Stunden)	EG S 14 (32 Stunden)
3.05.10.02/13	Sozialarbeiter/in Sozialpädagoge/in	EG S 14 (31,35 Stunden)	EG S 14 (39 Stunden)

**Sachverhalt / Begründung:****3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule****3.05.10.01 Fachdienst Soziale Dienste/Jugendberufshilfe (Team 1)****3.05.10.02 Fachdienst Soziale Dienste/Jugendberufshilfe (Team 2)**

Zum 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Mit Schreiben vom 24.11.2015 teilt das Landesjugendamt Rheinland, Träger der neuen Zentralen Verteilstelle in Nordrhein-Westfalen mit, dass die Quote für den Start der Umverteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge 1:1.779 beträgt, d. h. pro 1.779 Einwohner einer Kommune muss ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) aufgenommen werden. Sankt Augustin hat eine Startaufnahmekquote von 32 UMA. Mit den täglich neu zugewanderten UMA in die Bundesrepublik Deutschland erhöht sich die Quote dynamisch.

Zuweisungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern führen zu Mehrarbeit in den Bereichen Bezirkssozialdienst, Wirtschaftliche Jugendhilfe und Amtsvormundschaften.

Am 08.12.2015 ist für das Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG) in Kraft getreten. Es sieht vor, dass die Kommunen neben der Erstattung der Kosten für die Jugendhilfe eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3.100,00 €/UMA/Jahr erhalten. Die Pauschale soll auf der Grundlage einer Stichtagsauszählung erfolgen. Für Sankt Augustin ist im Jahr 2016 danach eine Pauschale von aktuell 111.600,00 € (36 UMA x 3.100,00 €) zu erwarten. Damit wird der überwiegende Teil der Kosten, die durch den Personalmehrbedarf entstehen, gedeckt.

Die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer im Bezirkssozialdienst ist deutlich zeitaufwändiger als reguläre Fälle der Hilfen zur Erziehung, da

- in jedem Fall ein familiengerichtliches Verfahren angeregt und abgeschlossen werden muss,
- Einrichtungen der Jugendhilfe alle überbelegt sind und die Suche nach einem Unterbringungsplatz deutlich zeitaufwändiger ist,
- Pflegefamilien für diese Aufgabe gesondert geschult und begleitet werden müssen,
- individuelle Hilfen eingerichtet werden müssen, weil oftmals die gemeinsame Unterbringung in der Fluchtgemeinschaft oder mit Verwandten pädagogisch angezeigt ist,
- alle Gespräche einen Dolmetscher und so deutlich mehr Zeit benötigen,
- die Infrastruktur auf die Bedürfnisse der Jugendhilfe noch nicht eingestellt oder erst im Entstehen ist,
- der administrative Aufwand pro Fall deutlich höher ist, weil neben dem familiengerichtlichen Verfahren auch das Verfahren mit der Landesverteilstell bedient und dokumentiert werden muss.

Um den Kinderschutz und die Gewährung der Hilfen zur Erziehung für alle Kinder und Jugendliche in Sankt Augustin, UMA und Bestandsbevölkerung, fach- und sachgerecht wahrnehmen zu können, ist das Personal kurzfristig aufzustocken. Aufgrund der Fortschreibung der INSO Personalbedarfsbemessung ergibt sich ein Stellenmehrbedarf von 1,7 Stellen.

Durch die Aufstockung der Teilzeitstellen kann das Personal, das bereits bekannt und eingearbeitet ist, kurzfristig den Bezirkssozialdienst entlasten; zudem kann dieses Personal dauerhaft gebunden werden, da den Wünschen nach Stundenaufstockungen entsprochen werden kann.

### **3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule**

#### **3.05.20 Fachdienst Verwaltung der Jugendhilfe und Jugendarbeit**

Die Personalbedarfsbemessung im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften ging im Jahre 2013 von einem Fallbestand von 55 Fällen aus. Unter Berücksichtigung der Startaufnahmequote von 32 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurde die Personalbedarfsbemessung entsprechend fortgeschrieben. Aktuell sind 62 Fälle zu betreuen. Davon besteht für 16 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine Vormundschaft (Stand: 01.12.2015).

Unter Berücksichtigung der o. a. Startquote ist auf jeden Fall damit zu rechnen, dass im Bereich der Vormundschaften kurzfristig insgesamt 78 Fälle zu betreuen sein werden. Freiberufliche Vormünder und Vereinsvormünder stehen für diese Aufgabe momentan nicht zur Verfügung, da alle Stellen überlastet sind. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist verpflichtet, die Vormundschaften zu übernehmen, wenn keine anderen Stellen die Vormundschaft übernehmen können. Bei der Fortschreibung der Personalbedarfsbemessung wurde festgestellt, dass für 78 Fälle insgesamt 2,91 Stellenanteile benötigt werden. Da zwei Stellen

vorhanden sind, werden noch 0,91 Stellenanteile benötigt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Betreuungsaufwand für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge deutlich höher als in „normalen“ Fällen ist und sich die Aufnahmequote dynamisch erhöhen wird, ist für den Bereich der Vormundschaften die Bereitstellung einer weiteren Stelle erforderlich.

Für den zusätzlichen Personalbedarf von insgesamt 2,7 Stellen müssen im Jahr 2016 Mehrkosten in Höhe von rund 116.310,00 € aufgebracht werden; diesen Mehrkosten stehen Mehreinnahmen von rund 111.600,00 € gegenüber.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.